

741.11

Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger (Verkehrsabgabenverordnung)

(vom 23. November 1983)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 3, 4, 5, 9 und 17 des Verkehrsabgabengesetzes vom 11. September 1966,

beschliesst:

I. Allgemeines

Begriffe

§ 1. Für die in dieser Verordnung genannten Fahrzeugarten, Fahrzeuggewichte und Bewilligungsarten sind die Begriffsumschreibungen des Strassenverkehrsrechtes des Bundes massgebend.

Das Gewicht von Austauschbrücken, Wechseldulden, Wechselsilos und Wechselcontainern usw. zählt nicht zum Leergewicht, ausser wenn das dafür besonders eingerichtete Fahrzeug ohne sie keinen vernünftigen Verwendungszweck hätte.

Bei den überschweren Ausnahmefahrzeugen wird das Gesamtgewicht bis zum Höchstgewicht berücksichtigt, das zur Inverkehrsetzung der betreffenden Fahrzeugart ohne Sonderbewilligung festgesetzt ist.

Pauschalabgabe

§ 2. Verkehrsabgaben, die gemäss dieser Verordnung pauschal erhoben werden, sind feste Jahresbeträge, die auch bei kürzerer Inverkehrsetzung des Fahrzeuges je Kalenderjahr zu erheben und nicht unterteilbar sind.

Eine Pauschalabgabe kann weder erlassen noch ermässigt werden.

Fahrrad-
kennzeichen

§ 3. Für Fahrzeuge, die mit Fahrradkennzeichen in Verkehr gesetzt werden, sind die Bedingungen über die Ermässigung und den Erlass der Verkehrsabgabe, den Bezug der Verkehrsabgabe und den Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel nicht anwendbar.

II. Ergänzende Abgabentarife

Besondere
Arten von
Motorwagen

§ 4. Für besondere Arten von Motorwagen beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|--|--|
| a) gewerbliche Traktoren | Fr. 375.— |
| b) Sattelschlepper bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 562.50 |
| c) Sattelschlepper über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 1625.— |
| d) leichte Sattelmotorfahrzeuge | Fr. 562.50
zuzüglich der Abgabe gemäss Nutzlasttarif für den Anhänger |
| e) schwere Sattelmotorfahrzeuge | Fr. 1625.—
zuzüglich der Abgabe gemäss Nutzlasttarif für den Anhänger |
| f) gewerbliche Arbeitsmaschinen bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 187.50 |
| g) gewerbliche Arbeitsmaschinen über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 375.— |
| h) gewerbliche Arbeitskarren | Fr. 62.50 |
| i) gewerbliche Motorkarren | Fr. 125.— |
| k) gewerbliche Motoreinachser | Fr. 50.— |
| l) Motorhandwagen (mit Fahrradkennzeichen) | Fr. 2.— pauschal |
| m) einachsige Arbeitsmaschinen (mit Fahrradkennzeichen) | Fr. 2.— pauschal |

§ 5. Für besondere Arten von Motorrädern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | | |
|-------------------------------|---|---------------------------------|
| a) Motorräder mit Seitenwagen | Fr. 62.50
Zuschlag zum gesetzlichen Abgabentarif für das Motorrad | Besondere Arten von Motorrädern |
| b) dreirädrige Motorräder | Fr. 62.50
Zuschlag zum gesetzlichen Abgabentarif für ein entsprechendes Motorrad | |
| c) Kleinmotorräder | Fr. 22.50 | |
| d) Motorfahrräder | Fr. 12.50 pauschal | |

Elektromobile § 6. Für Motorfahrzeuge mit Elektromotoren beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) leichte Elektromobile | Fr. 125.— |
| b) schwere Elektromobile | Fr. 250.— |
| c) Motorräder | Fr. 25.— |

Für besondere Arten von Motorfahrzeugen mit Elektromotoren sowie für besondere Bewilligungen wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben, höchstens jedoch bis zum Betrag der Abgabe nach Absatz 1.

Motorfahrzeuge mit Rotationskolbenmotoren § 7. Für Motorfahrzeuge mit Rotationskolbenmotoren wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben.

Stellt dieser Tarif auf den Hubraum des Motors ab, gilt das Kammer-volumen des Rotationskolbenmotors als Hubraum. Die Polizeidirektion kann für die einzelnen Motorenmodelle in Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und der Motorenleistung anordnen, dass nur ein Teil des gesamten Kammervolumens als Hubraum angerechnet wird.

Besondere Arten von Anhängern § 8. Für besondere Arten von Anhängern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|---|-----------|
| a) Personentransport- und Sattelpersonentransport-Anhänger | Fr. 250.— |
| b) Wohnanhänger, Sattel-Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger, Sattel-Sportgeräteanhänger, Anhänger oder Sattelanhänger mit aufgebautem Nutzraum, Ausnahmeanhänger aus ehemaligem Pferdezug | Fr. 75.— |
| c) Anhänger an gewerblichen Motoreinachsern | Fr. 50.— |
| d) Arbeitsanhänger und Sattel-Arbeitsanhänger | Fr. 62.50 |
| e) Anhänger für Schausteller | Fr. 31.20 |
| f) Anhänger an Motorrädern und Kleinmotorrädern | Fr. 12.50 |

Abgabefreie Anhänger § 9. Anhänger an Arbeitskarren, Motorkarren und Motorfahrrädern sind abgabefrei.

Ausnahmefahrzeuge § 10. Für Ausnahmefahrzeuge wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben. Für die notwendige Sonderbewilligung ist eine zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten, die von der Polizeidirektion nach dem Ausmass der Inanspruchnahme der Strassen festgesetzt wird.

§ 11. Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselweiser Verwendung in verschiedenen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrsabgabe nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten. Fahrzeuge mit
wechselbarem
Aufbau

§ 12. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe: Händlerschilder

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Motorwagen | Fr. 625.— |
| b) Motorräder und Kleinmotorräder | Fr. 125.— |
| c) Kleinmotorräder | Fr. 62.50 |
| d) Arbeitsmotorfahrzeuge | Fr. 250.— |
| e) Anhänger an Motorwagen | Fr. 187.50 |
| f) Anhänger an Motorrädern | Fr. 40.— |

§ 13. Für eingeschränkte Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe: Eingeschränkte
Händlerschilder

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Motorwagen | Fr. 312.50 |
| b) Motorräder und Kleinmotorräder | Fr. 62.50 |
| c) Kleinmotorräder | Fr. 31.20 |
| d) Arbeitsmotorfahrzeuge | Fr. 125.— |
| e) Anhänger an Motorwagen | Fr. 93.70 |
| f) Anhänger an Motorrädern | Fr. 20.— |

§ 14. Für Tagesausweise beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden: Tagesausweise

- | | |
|--|-----------|
| a) leichte Motorwagen, Sattelschlepper bis 3500 kg Gesamtgewicht, Arbeitsmaschinen | Fr. 12.50 |
| b) schwere Motorwagen, Sattelschlepper über 3500 kg Gesamtgewicht, gewerbliche Traktoren | Fr. 25.— |
| c) gewerbliche Arbeitskarren, gewerbliche Motorkarren, gewerbliche Motoreinachser | Fr. 6.20 |
| d) Motorräder, Kleinmotorräder | Fr. 6.20 |
| e) Anhänger | Fr. 6.20 |

§ 15. Für Ersatzfahrzeuge ist neben der Verwaltungsgebühr, die für die schriftliche Bewilligung erhoben wird, keine zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten. Ersatzfahrzeuge

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

a) allgemein

§ 16. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|--|---|
| a) Traktoren und Motorkarren
bis 2000 cm ³ Hubraum | Fr. 50.— |
| über 2000 cm ³ Hubraum | Fr. 100.— |
| b) Kombinationsfahrzeuge | Fr. 50.— |
| c) Arbeitskarren | Fr. 25.— |
| d) Ausnahme-Arbeitskarren | Fr. 31.20
einschliesslich Abgabe für Sonderbewilligung |
| e) Motoreinachser mit Anhänger | Fr. 25.— |
| f) Motoreinachser ohne Anhänger (mit Fahrradkennzeichen) | Fr. 2.— pauschal |
| g) landwirtschaftliche Ausnahme-Anhänger | abgabefrei |

b) Händlerschilder

§ 17. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|---|------------|
| a) in Verbindung mit Händlerschildern | Fr. 187.50 |
| b) in Verbindung mit eingeschränkten Händlerschildern | Fr. 93.70 |

c) Tagesausweise

§ 18. Für Tagesausweise für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden Fr. 6.20

d) gewerbliche Verwendung

§ 19. Für Ausnahmebewilligungen für die Verwendung eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges und seiner Anhänger zu Fahrten für Staat und Gemeinde und zu anderen, einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten ist je nach Fahrleistung ein Zuschlag von Fr. 25.— bis Fr. 275.— pro Jahr, in besonderen Fällen von Fr. 6.20 pro Tag, zu entrichten.

Wechselschilder

§ 20. Für Fahrzeuge, die mit Wechselschildern in den Verkehr gesetzt werden, ist neben der Verkehrsabgabe für das Fahrzeug der höheren Abgabestufe oder -klasse eine Bewilligungsgebühr zu entrichten.

Neue technische Entwicklungen

§ 21. Beim Auftreten neuer technischer Entwicklungen im Bau von Motorfahrzeugen und Anhängern kann die Polizeidirektion die Verkehrsabgaben durch vorläufige Anordnungen abweichend von dieser Verordnung festsetzen.

III. Ermässigung und Erlass

§ 22. Für Fahrzeuge, die neben der Verwendung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr teilweise auch in anderer Art verwendet werden, wird die Verkehrsabgabe entsprechend dem Anteil der Fahrleistung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr ermässigt.

Fahrzeuge mit nur teilweiser Verwendung im öffentlichen Linienverkehr

Der Halter solcher Fahrzeuge ist verpflichtet, über die Fahrleistungen in den beiden Betriebsarten Buch zu führen. Er hat auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen und die Aufzeichnungen vorzulegen.

Bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen wird für jedes einzelne Fahrzeug oder für den gesamten Betrieb des Halters eine pauschale Ermässigung festgesetzt, die jederzeit überprüft und, auch rückwirkend, geändert werden kann, wenn sie sich nicht mehr als gerechtfertigt erweist.

Bei nicht überblickbaren Verhältnissen kann vorläufig die Entrichtung der vollen Verkehrsabgabe angeordnet und am Ende des Kalenderjahres, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, ihre Ermässigung verfügt werden. Die zuviel bezahlten Abgabebeträge werden zurückerstattet.

§ 23. Für Fahrzeuge, die ausschliesslich oder teilweise für die Aufnahme gemeinnütziger Institutionen verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe erlassen oder ermässigt werden.

Fahrzeuge gemeinnütziger Institutionen

§ 24. Für Fahrzeuge der gewerblichen Betriebe des Kantons und der Gemeinden (Flughafen, Kantonbank, Wasserversorgungen, Elektrizitäts- und Gaswerk, Schlachthäuser, Verkehrsbetriebe unter Vorbehalt der Bestimmungen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr usw.) ist die volle Verkehrsabgabe zu entrichten.

Fahrzeuge des Kantons und der Betriebe
a) gewerbliche Betriebe

§ 25. Fahrzeuge des Kantons, der Gemeinden und der von ihnen Beauftragten, die ausschliesslich als Kranken- oder Leichenwagen, als Kehr- und Abfuhrwagen, als Feuerwehr- oder Katastrophenfahrzeuge oder als Fahrzeuge des Zivilschutzes verwendet werden sowie die ausschliesslich im staatlichen oder kommunalen Polizeidienst verwendeten Fahrzeuge sind abgabefrei.

b) abgabefreie Fahrzeuge

§ 26. Für alle andern Fahrzeuge des Kantons und der Gemeinden wird bei ausschliesslich dienstlicher Verwendung die Verkehrsabgabe auf die Hälfte ermässigt.

c) Übrige Fahrzeuge

Werden solche Fahrzeuge auch für nichtdienstliche Zwecke verwendet, so ist für sie die volle Verkehrsabgabe zu entrichten.

Fahrzeuge von
Gehbehinderten

§ 27. Personen, die wegen ihres Gebrechens zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, wird die Verkehrsabgabe erlassen, wenn sie nicht in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um einen solchen Gebrechlichen zu betreuen.

Wird das Motorfahrzeug des Gebrechlichen oder seines Betreuers auch für andere Fahrten benützt, wird die Verkehrsabgabe angemessen ermässigt.

Die Abgrenzung der Personen in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen richtet sich nach der Regelung in der Krankenversicherung.

Konsular-
fahrzeuge

§ 28. Fahrzeuge der Konsulate und der hohen Konsularbeamten ausländischer Nationalität sind im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten abgabefrei.

Bundes-
fahrzeuge

§ 29. Die Fahrzeuge des Bundes sind abgabefrei. Für Fahrzeuge des Bundespersonals, die überwiegend dienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Bundes, daneben jedoch zeitweise auch ausserdienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Kantons verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe ermässigt werden.

IV. Bezug

Fälligkeit

§ 30. Die Verkehrsabgabe wird erstmals mit der Abgabe der Kontrollschilder zur Zahlung fällig.

Für Fahrzeuge, die über den Ablauf einer Zahlungsperiode hinaus im Verkehr bleiben, ist die weitere Verkehrsabgabe am ersten Tag der neuen Zahlungsperiode, an welchem die Schalter der kantonalen Verwaltung geöffnet sind, zur Zahlung fällig. Die Verkehrsabgabe kann durch Zustellung einer Nachnahme oder Rechnung auf einen späteren Zeitpunkt erhoben werden.

Grundsatz
des Bezuges

§ 31. Die Verkehrsabgabe ist grundsätzlich jährlich wiederkehrend in einem Betrag zu bezahlen.

Die Abgabe kann in höchstens zwei Raten, abgerechnet auf Mitte und Ende des Kalenderjahres, bezahlt werden, wenn der Jahresbetrag unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Ermässigungen Fr. 62.50 übersteigt. Für jede Ratenzahlung ist ein Zuschlag von Fr. 7.- zu entrichten.

§ 32. Die gewünschte Zahlungsart ist bei der Einlösung des Fahrzeuges auf dem Anmeldeformular zu beantragen. Eine Änderung der Zahlungsart kann nur innerhalb der Zahlungsfrist für die jährlich wiederkehrende ordentliche Rechnungsstellung berücksichtigt werden. Zahlungsart

Bei einem Kontrollschilderbezug nach dem 31. Mai werden die beantragten halbjährlichen Zahlungsperioden erst im folgenden Jahr wirksam.

§ 33. Setzt der Halter sein Fahrzeug ausser Verkehr, so hat er die Verkehrsabgabe noch für den Tag zu entrichten, an dem er die Kontrollschilder zurückgibt. Beendigung der Abgabepflicht

§ 34. Bei vorzeitiger Rückgabe der Kontrollschilder wird dem Halter die Verkehrsabgabe für diejenigen Tage, an denen das Fahrzeug nicht mehr im Verkehr steht, zurückerstattet. Guthaben bis Fr. 2.- werden nicht ausbezahlt. Vorzeitige Schilderrückgabe

§ 35. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung von Verkehrsabgaben sind verjährt, wenn sie nicht innert fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden. Verjährung

Geltend gemachte Ansprüche sind verjährt, wenn nicht innert fünf Jahren seit der rechtskräftigen Festsetzung Zahlung oder eine Unterbrechung der Verjährung erfolgt oder ein Verlustschein ausgestellt wird.

V. Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel

§ 36. Für Fahrzeuge, deren Standort von einem andern Kanton in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im Kanton Zürich zu entrichten. Standortverlegung
a) interkantonal

Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich in einen andern Kanton verlegt wird, sind vom Zeitpunkt an, in welchem der neue Standortkanton Verkehrsabgaben oder -steuern erhebt, frühestens jedoch vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im Kanton Zürich abgabefrei. Verkehrsabgaben, die für weitere Zeit erhoben wurden, werden zurückerstattet.

§ 37. Für Fahrzeuge, deren Standort vom Ausland in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Bezug der Kontrollschilder an, spätestens jedoch vom Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem der Halter bundesrechtlich zum Bezug des schweizerischen b) international

Fahrzeugausweises mit schweizerischen Kontrollschildern verpflichtet ist.

Für Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich ins Ausland verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe bis zur Rückgabe der schweizerischen Kontrollschilder zu entrichten. Vorbehalten bleiben die Sonder Vorschriften für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

Halterwechsel

§ 38. Für Fahrzeuge, deren Halter wechselt, hat der neue Halter die Verkehrsabgabe von jenem Tag an zu entrichten, an welchem er die Kontrollschilder bezieht.

Fahrzeugwechsel

§ 39. Der Halter, der sein Fahrzeug ausser Verkehr setzt und am gleichen Tag unter der gleichen Kontrollschildnummer ein anderes Fahrzeug in den Verkehr setzt, hat für das neu eingelöste Fahrzeug ab diesem Tag die Verkehrsabgabe zu entrichten.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 40. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger vom 24. November 1966 aufgehoben.

Zürich, den 23. November 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gisler

Der Staatsschreiber:

Roggwiller